
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 30

Neu-Ulm, den 02. September

Jahrgang 2022

Inhalt	Seite
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV); Befristete Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen auf Grund der Gas-mangellage	87
Nachtragshaushaltssatzung der Kreisspitalstiftung Weißenhorn für das Haushaltsjahr 2022	87

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis-nu.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Befristete Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen auf Grund der Gasmangellage**

Anlage 1 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 34-1711.5/1

LABI NU S. 87/2022

Nachtragshaushaltssatzung der Kreisspitalstiftung Weißenhorn für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 20 (3) des Bayer. Stiftungsgesetzes i.d.F. vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1) in Verbindung mit Art. 59 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, hat der Kreistag die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen.

Anlage 2 Die Nachtragshaushaltssatzung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

II.

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren sind in der Haushaltssatzung mit 3.329.091 € festgesetzt.

III.

Der Wirtschaftsplan 2022 liegt gemäß Art. 20 Abs. 3 Bayer. Stiftungsgesetz i.V.m. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Bereichsleitung Finanzen und Controlling, Verwaltungstrakt Illertalklinik Illertissen, Krankenhausstraße 7 in 89257 Illertissen von Montag bis Donnerstag ab 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Freitag ab 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Az. 13

LABI NU S. 87/2022

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Az.: 34-1711.5/1

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Befristete Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen auf Grund der Gasmangellage**

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber das Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb im Rahmen der Stilllegung beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
3. Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des unter Ziffer 1. genannten Formulars beim Landratsamt Neu-Ulm angezeigt hat.
Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über diese zu unterrichten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 05.09.2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.08.2023 wieder außer Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Neu-Ulm ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-) zuständig.

II.

Das Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas und die jüngsten Aktivitäten des Bundesgesetzgebers rechtfertigen es, bestimmte Holzfeuerungsanlagen, die die Vorgaben der 1. BImSchV nicht (mehr) einhalten können, zeitlich befristet wieder in Betrieb zu nehmen.

III.

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 22 der 1. BImSchV i. V. m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 BayVwVfG. Demnach kann das Landratsamt Neu-Ulm auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der 1. BImSchV zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Dem Antragserfordernis des § 22 der 1. BImSchV wird dadurch genüge getan, dass der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm die unter 3. angeführte Anzeige mit

Az.: 34-1711.5/1

dem genannten ordnungsgemäß unterschriebenen Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb mindestens als Kopie vorliegt. Das Tatbestandsmerkmal „im Einzelfall“ ist dadurch erfüllt, dass eine konkrete Feuerungsanlagengruppe Gegenstand der Allgemeinverfügung ist.

Zusätzlich muss eine unbillige Härte vorliegen und schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht zu befürchten sein. Am 12.07.2022 ist ein zusätzlicher Abschnitt des BImSchG in Kraft getreten, der die Überschrift „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ trägt. Mit Schreiben vom 14.07.2022 hat das StMUV dargelegt, dass diese neuen Vorschriften Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. und 44. BImSchV betreffen und der Bundesgesetzgeber in der amtlichen Begründung eine die Gaseinsparung begünstigende Auslegung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale befürwortet. Im Ergebnis werden dadurch Überschreitungen von sonst einzuhaltenden Grenzwerten befristet hingenommen, die auf Gasversorgungsschwierigkeiten beruhen (ausgerufene Alarmstufe des Notfallplans Gas).

Mit Schreiben des StMUV vom 14.07.2022 wurde die Auslegung auch im Anwendungsbereich der 17. BImSchV angewandt. Grund hierfür ist die insoweit identische Interessenlage (Sicherung der Gasversorgung). Gleiches muss nun auch im Anwendungsbereich der 1. BImSchV erfolgen, da die gegenständlichen Feuerungsanlagen die Grenzwerte der 1. BImSchV nicht einhalten können. Im Bereich der großen und mittelgroßen Feuerungsanlagen ging der Bundesgesetzgeber bei Erlass der §§ 31a bis -31d BImSchG nicht davon aus, dass bei solchen Ausnahmezulassungen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Damit kann auch bei Ausnahmezulassungen nach der 1. BImSchV nicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, solange die Ausnahmezulassung zeitlich hinreichend befristet ist.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte muss wegen der gegenwärtigen Gasversorgungssituation (Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas) als gegeben angesehen werden, wenn die Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb vorgehalten wird. Der Betrieb dieser Feuerungsanlagen trägt in hohem Maße dazu bei, dass Gas eingespart wird. Dieser Intention folgend legt der Bundesgesetzgeber auch seit 12. Juli 2022 geltenden Vorschriften zum Brennstoffwechsel in einer Mangellage (§§ 31a bis 31d BImSchG) weit aus.

Die Allgemeinverfügung ist gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt zu machen. Das Tatbestandsmerkmal der Untunlichkeit ist zu bejahen, weil das der Sicherung der Gasversorgung dienende Vorgehen eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell genug zu erreichen sind.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Danach kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders anordnen. Vorliegend wird die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse angeordnet.

Durch die zu erwartende Energienotsituation, insbesondere bei der Versorgung mit Gas, wurde von der Bundesregierung die Alarmstufe des Notfallplanes Gas ausgerufen. Sowohl Bevölkerung wie auch die Wirtschaft ist aufgerufen, bereits jetzt Gas einzusparen. Der Weiterbetrieb von stillgelegten, aber noch vorhandenen Holzfeuerungsanlagen kann in hohem Maße dazu beitragen, Gas einzusparen und so mithelfen, das Ziel einer möglichst weitreichenden Versorgung mit Gas zu erreichen.

Diese möglichst weitreichende Versorgung mit Gas liegt im öffentlichen Interesse, da ansonsten erhebliche Beeinträchtigungen des privaten und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland zu befürchten sind. Erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen sind durch den befristeten

Az.: 34-1711.5/1

Weiterbetrieb nicht zu befürchten bzw. treten hinter das öffentliche Interesse an dem Weiterbetrieb zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,
 - **Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

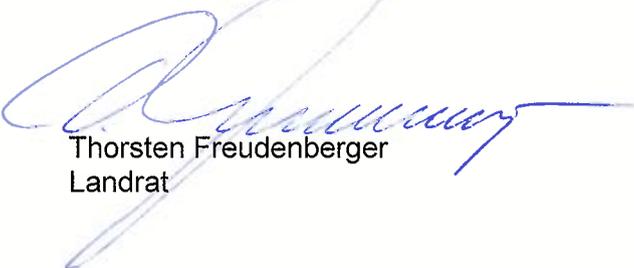
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeine Hinweise

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, 2. Stock, Zimmer 222, während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Neu-Ulm, den 02.09.2022



Thorsten Freudenberger
 Landrat

Nachtragshaushaltssatzung 2022

Nachtragshaushaltssatzung der Kreisspitalstiftung Weißenhorn für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des Artikel 20 Absatz 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 62 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch §4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. Seite 737) geändert worden ist, erlässt der Kreistag folgende Nachtragshaushaltssatzung für die Kreisspitalstiftung Weißenhorn.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

	Haushaltsplan	Veränderung	Nachtragshaushaltsplan
Erträgen	96,4 Mio. €	-	96,4 Mio. €
Aufwendungen	110,9 Mio. €	-	110,9 Mio. €
Jahresergebnis	-14,5 Mio. €	-	-14,5 Mio. €

und im Vermögensplan

	Haushaltsplan	Veränderung	Nachtragshaushaltsplan
Einnahmen	25,6 Mio. €	3,2 Mio. €	28,8 Mio. €
Ausgaben	25,6 Mio. €	3,2 Mio. €	28,8 Mio. €

ab.

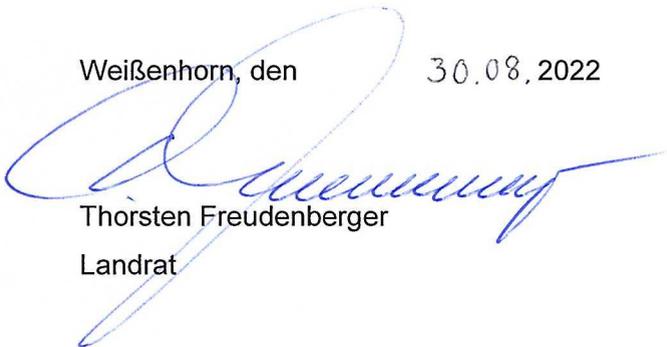
§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 0 € um 3.329.091 € Euro erhöht und damit auf 3.329.091 € festgesetzt.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Weißhorn, den 30.08.2022


Thorsten Freudenberger
Landrat



(Siegel)